

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – Landeskirchenamt

FAQ zu Reise- und Touristikangeboten der Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden und Jugendverbände der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unter Berücksichtigung der corona-bedingten Besonderheiten

Verfasser: Stefan Obermeier, Rechtsanwalt, München

Stand: 01.06.2020

Hinweis: Derzeit ändern sich für Reiseveranstalter, Leistungsträger (Betreiber von Unterkünften wie Hotels, Gästehäusern, Zeltplätzen, Busunternehmen, Flug- und Bahngesellschaften, Bootsvermietern etc.), Reisevermittler und Verbraucher die tatsächlichen und rechtlichen internationalen und nationalen Vorgaben in Fragen der Freizügigkeit bei Individual- und Gruppenreisen nahezu täglich. Für alle Beteiligten führt dies zu einer hohen Unsicherheit sowohl was das rechtliche Schicksal bisheriger Vertragsverhältnisse, aber auch was die Verlässlichkeit künftiger Buchungen und Angebote betrifft.

Diese FAQ-Liste versucht, allgemeine Antworten auf die aktuell drängendsten Rechtsfragen der Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden und Jugendverbände der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (nachfolgend: kirchliche Gliederungen) zu Reise und Touristik zu bieten und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Aufgrund der vielschichtigen Möglichkeiten einzelner Vertragsgestaltungen in diesem Bereich, aber insbesondere auch wegen der hohen Dynamik in der Sach- und Rechtslage kann der Verfasser – trotz sorgfältiger Recherche und Darstellung – keine Garantie für die Richtigkeit der hier gegebenen Hinweise übernehmen.

Einleitend der Stand rechtlicher Regelungen und touristischer Möglichkeiten am 01.06.2020:

Das **Auswärtige Amt** hat am 17. März 2020 eine weltweite Reisewarnung für alle nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland ausgesprochen. Grund hierfür waren der stark eingeschränkte internationale Reiseverkehr sowie die Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen, die viele Länder anlässlich der Ausbreitung von Covid-19 erlassen haben. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 14. Juni 2020, nach einer für die Sitzung des Bundeskabinetts am 3. Juni 2020 geplanten Vorlage soll dann die Reisewarnung für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, für Großbritannien, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein enden.

Die **Bayerische Staatsregierung** hat am 26. Mai 2020 folgende Lockerungen der Schutzmaßnahmen beschlossen (umgesetzt in der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung). Die Regelungen gelten **ab dem 30.05.2020**, hier die wesentlichsten Bestimmungen:

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen

Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfasst.

(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 10 Spielplätze

(1) Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

§ 11 Freizeiteinrichtungen

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: ...

(4) Für touristische Reisebusreisen gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Gruppenreisen für geschlossene Gruppen nicht durchgeführt werden dürfen.

§ 14 Beherbergung

Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.

3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht.

4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe sowie, falls Gästeparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 16 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung

(2) Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, der Sprach- und Integrationsförderung, der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung und vergleichbare Bildungsangebote sind vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. §15 Satz 2 gilt entsprechend. 3Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus gelten in fast allen **anderen deutschen Bundesländern** teilweise erheblich abweichende Regelungen; diese können im Internetangebot der betreffenden Landesregierungen eingesehen werden.

Österreich will seine Grenzen zu Deutschland am 15. Juni 2020 generell wieder öffnen, derzeit sind nur Einreisen zu besonderen Zwecken und ab dem 03. Juni 2020 ein Transit zur Einreise nach Italien zulässig. Ab dem 29. Mai 2020 sollen in Österreich Hotels wieder öffnen

Die **Schweiz** öffnet seine Grenzen zu Deutschland, Österreich und Frankreich am 15. Juni 2020.

Italien will seine Grenzen für Reisende u.a. aus Deutschland bereits am 3. Juni 2020 wieder öffnen. Eine Anreise durch Österreich ist möglich, wenn Tirol „ohne Aufenthalt durchquert und die Ausreise sichergestellt ist“.

Spanien plant, seine Landesgrenzen für ausländische Touristen ab dem 1. Juli wieder zu öffnen. Seit dem 15. Mai gilt dort eine Quarantäne-Pflicht für Einreisen nach Spanien. Diese soll mit der Grenzöffnung aufgehoben werden.

Tschechien öffnet seine Grenze ab dem 15. Juni 2020 wieder für Touristen aus Deutschland.

Dänemark kann ab dem 15. Juni 2020 wieder bereist werden. Das Land öffnet seine Grenzen ab diesem Datum wieder für Touristen aus Deutschland, Norwegen, Island und Skandinavien.

Frankreich erlaubt den Betrieb von Touristenunterkünften wie Campingplätze oder Ferienhäuser entsprechend einer Einteilung des Landes. Die Farben grün, orange und rot geben an, wie stark die Region vom Coronavirus getroffen ist. In den als grün eingestuften Gebieten sind Öffnungen ab dem 2. Juni 2020 möglich, der Großraum Paris ist nach dieser Bewertung der Regierung als orange eingestuft, dort seien Öffnungen der Unterkünfte erst ab dem 22. Juni 2020 angedacht.

(Quellen: Auswärtiges Amt, Bayerische Staatsregierung, Münchner-Merkur, Süddeutsche Zeitung, ADAC, IHK München)

1. Dürfen kirchliche Gliederungen auf absehbare Zeit überhaupt Ferienfreizeiten/Pilgerfahrten/ Reisen anbieten und durchführen?

Bei Einhaltung der oben dargestellten Beförderungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltsregelungen sind Reise- und Freizeitangebote für Gruppen durch kirchliche Gliederungen zwar theoretisch möglich, ferner verbietet die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes nicht die Teilnahme daran. Auch stehen derzeit bereits wieder Beförderungs- und Unterkunftsmöglichkeiten im In- und Ausland zur Verfügung, auch kommt die individuelle Anreise der Teilnehmer*innen in Betracht. In der Praxis jedoch werden – schon wegen der Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum in Deutschland (derzeit nur Personen aus maximal zwei Haushalten) – derartige Gruppenangebote hierzulande kaum irgendwie vernünftig angeboten und durchgeführt werden können. Bei einem Zeltlager z.B. dürften sich nur Personen aus einem Hausstand in einem Zelt („Wohneinheit“) aufhalten.

Erst bei einem **Wegfall oder einer deutlichen weiteren Lockerung der Kontaktbeschränkungen** und insbesondere einer Wiedezulassung von Gruppen-Busreisen (gilt auch für die Personenbeförderung in Kleinbussen) kann wieder an die Durchführung von Ferienfreizeiten, Pilgerfahrten und Reisen gedacht werden. Der **15. Juni 2020 ist mit dem geplanten Wegfall der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes** für wichtige europäische Reiseziele ein erstes Planungs-Zwischenziel.

Der Bayerische Jugendring hält auf seiner Homepage umfangreiche und ständig aktualisierte Hinweise zu Angeboten der Jugendarbeit (Gruppenstunden, Zeltlager, Betrieb von Angeboten der offenen Jugendarbeit) vor:

www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html (Stand: 29.05.2020)

Dort wird derzeit noch von der Veranstaltung von Zeltlagern abgeraten. Gruppenfahrten oder auch Tagesveranstaltungen (z.B. Teamerwochenende oder Spielplatzaktion) können bei individueller Anreise und bei Einhaltung aller örtlichen Einreise-, Schutz- und Kontaktbestimmungen dagegen bereits jetzt möglich sein, v.a. in der näheren Umgebung mit kleinen Gruppen.

2. Welche Rechtsordnung gilt für die Buchung und Durchführung von Ferienfreizeiten/Pilgerfahrten/Reisen durch kirchliche Gliederungen? Pauschalreiserecht? Deutsches Recht oder ausländisches Recht?

Es muss mehrfach differenziert werden, hier ein paar häufig vorkommende Situationen:

- a) Deutsches Recht gilt in der Regel für alle von einem Verbraucher in Deutschland geschlossene touristischen Verträge mit in Deutschland ansässigen Unternehmen, die ihre Leistungen hier anbieten, z.B. auch im Internet. Bei ausländischen Anbietern kann, wenn dies z.B. in AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vereinbart ist, ausländisches Recht auch dann gelten, wenn die Buchung persönlich in Deutschland möglich ist, v.a. dann, wenn die Reiseleistung auch im Ausland erbracht wird. Gleiches gilt in der Regel bei der Internetbuchung unmittelbar bei einem ausländischen Anbieter.
- b) Das deutsche Pauschalreiserecht (§§ 651 a ff. im Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB) gilt dann, wenn Gegenstand der Buchung eine sog. Pauschalreise ist. Das ist, verkürzt gesagt, dann der Fall, wenn Gegenstand der Buchung ein **Gesamtpaket aus mindestens zwei touristischen Hauptleistungen wie Beförderung und Unterkunft oder anderer im Einzelfall wesentlicher Nebenleistungen wie Reisebegleitung, Eintritte, Führungen etc. ist, das zu einem Gesamtpreis angeboten wird.**

§ 651a Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der **Unternehmer** (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem **Reisenden** eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine **Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise. ...

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die **Beförderung** von Personen,
2. die **Beherbergung**, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
3. die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen ...
4. **jede touristische Leistung**, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

(4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen

1. keinen **erheblichen Anteil am Gesamtwert** der Zusammenstellung **ausmachen** und weder ein **wesentliches Merkmal** der Zusammenstellung **darstellen** noch als solches beworben werden oder
2. ...

Das Gesetz geht von einem **Unternehmer** als Reiseveranstalter aus; diese bieten derartige Angebote in der Regel **planmäßig und nicht nur gelegentlich** an.

- c) **Auch kirchliche Gliederungen, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts können Unternehmen sein, wenn sie ihre Angebote einer breiten Zielgruppe anbieten.** Nur dann, wenn z.B. Vereine touristische Angebote ausschließlich für ihre Mitglieder anbieten und durchführen, gilt das Pauschalreiserecht nicht. Das gilt nach § 651 c Abs. 5 BGB ausnahmsweise auch dann, wenn es sich um einen sog. **Gelegenheitsveranstalter** handelt, der

jährlich max. zwei Pauschalreisen gegenüber einem begrenzten Personenkreis ohne die Absicht der Gewinnerzielung anbietet oder wenn die Reise weniger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung beinhaltet und max. € 500,00 kostet.

3. Gelten Rechtsvorschriften aus dem Bereich von Reise/Touristik nur bei Pauschalreisen oder auch bei der Buchung nur touristischer Einzelleistungen (Beförderung, Unterkunft etc.)?

Das Pauschalreiserecht der §§ 651 a ff. BGB gilt nur für die Buchung und die Abwicklung von Pauschalreisen als Gesamtpaket von mindestens zwei touristischen Einzelleistungen aus dem wie oben beschrieben.

Ist Gegenstand der Buchung und später dann der Leistung des Vertragspartners nur eine Haupt-Reiseleistung oder mehrere untergeordnete touristische Leistungen, gilt das Pauschalreiserecht nicht. Es gilt dann **das Recht für den sog. bestimmenden Vertragstypus**, das sind meist **Werkverträge** (§§ 631 ff. BGB) in den Unterfällen der Beherbergungsverträge (für Übernachtungen in Hotels, Gästehäusern oder Jugendherbergen) oder der Beförderungsverträge (für Flug-, Bahn- oder Busbeförderungen) oder **Mietverträge** (§§ 535 ff. BGB) z.B. bei der Ferienhaus-, Boot- oder Fahrzeugmiete.

Werk- und Mietverträge haben im Vergleich zum Pauschalreiserecht ein **geringeres Schutzniveau für den Vertragspartner**, was sich insbesondere in ungünstigeren Regelungen für Vorauszahlungen, in eingeschränkten Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten oder einer fehlenden Insolvenzabsicherung des Kunden zeigt.

4. Gelten Rechtsvorschriften aus dem Bereich von Reise/Touristik nur bei Buchungen von Verbrauchern oder auch im sog. „b2b-Bereich“?

Auch hier gibt es unterschiedliche Konstellationen:

- a) § 651 a BGB spricht vom „Reisenden“ als dem Vertragspartner des Unternehmers beim Abschluss eines Pauschalreisevertrages. Allerdings muss der Reisende nicht die Person sein, die die Pauschalreise selbst absolviert (das ist der Teilnehmer) er kann die Reise auch für eine andere Person oder für mehrere andere Personen buchen.
- b) Auch muss es sich bei dem Reisenden nicht um einen Verbraucher, also eine Privatperson handeln. **Der Reisende kann vielmehr selbst auch ein Unternehmer sein, damit auch eine kirchliche Gliederung, ein Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.** Treffen zwei Unternehmer aufeinander, spricht man von „b2b“ (**Business to Business**), in diesem Geschäftsfeld sind, da der wesentliche Grundgedanke des Verbraucherschutzes entfällt, auch andere Vertragsgestaltungen möglich, insbesondere durch AGB.
- c) Wenn eine kirchliche Gliederung bei einem Gruppenreiseveranstalter ein Paket für eine (meist namentlich noch nicht feststehende) Gruppe späterer Teilnehmer*innen reserviert oder bucht, kommen **mehrere unterschiedliche rechtliche Konstellationen** in Frage: Meist wird die kirchliche Gliederung gegenüber den späteren Teilnehmer*innen selbst als **Reiseveranstalter** auftreten, etwa in der Bewerbung des Angebots, in der eigenen Bezeichnung als Veranstalter oder weil zu dem beim Vertragspartner eingekauften Reisepaket noch wesentliche eigene Inhalte hinzugefügt werden, z.B. die Programmgestaltung vor Ort oder die persönliche Betreuung (bzw. im Falle Minderjähriger auch die Beaufsichtigung) der Teilnehmer*innen. Das dürfte bei den allermeisten Ferien- und Freizeitveranstaltungen kirchlicher Gliederungen der Regelfall sein.

Es kann sich bei der kirchlichen Gliederung u.a. aber auch um einen **Reisevermittler** handeln, wenn dieser (ähnlich eines Reisebüros) das Gruppenreiseangebot des Veranstalters 1:1 an die späteren Teilnehmer*innen vermittelt und hierbei lediglich die Abwicklung der Korrespondenz und des Zahlungsverkehrs übernimmt.

Und letztlich können kirchliche Gliederungen auch in **sog. Stellvertretung** handeln, wenn später dann der Pauschalreisevertrag in Vertretung der jeweiligen Teilnehmer*innen mit dem Veranstalter abgeschlossen wird.

Kriterien, wer Veranstalter oder Reisevermittler ist, sind u.a. die Außendarstellung in der Bewerbung des Angebots, die Bezeichnung in den Vertragsdokumenten oder die Abwicklung der Korrespondenz und des Zahlungsverkehrs.

- d) Im **b2b-Geschäftsverkehr** können z.B. in **AGB abweichende Regelungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Pauschalreiserechtes** getroffen werden, die bei der Beteiligung von Verbrauchern aus Gründen des Verbraucherschutzes rechtlich nicht zulässig wären. Nicht selten versuchen Gruppenreiseveranstalter, gegenüber den kirchliche Gliederungen keine Pauschalreiseverträge abschließen zu wollen bzw. einzelne Regelungen aus dem Pauschalreiserecht ausschließen zu wollen, in einigen Fällen der letzten Wochen die Möglichkeit, im Falle einer behördlichen Reisewarnung (konkret wegen der Corona-Pandemie) kostenfrei vom Pauschalreisevertrag zurücktreten zu können. Wegen der Vielzahl rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten kommt es ausschließlich auf den Einzelfall an. Nicht richtig ist jedoch der oftmals von den Gruppenreiseveranstaltern gegebene Hinweis, dass im b2b-Geschäftsverkehr das Pauschalreiserecht generell nicht gelten würde.

5. Was gilt / ist zu beachten, wenn Pauschalreiserecht keine Anwendung findet, weil (nur) touristische Einzelleistungen gebucht sind?

Zunächst ist auch hier zu prüfen, ob **deutsches oder ausländisches Recht** gilt, meist ergibt sich dies aus den Vertragsdokumenten oder den AGB, sofern der Vertragspartner solche der Buchung zugrunde legt. Bei Anwendung deutschen Rechts würde, wie oben in Ziffer 3 bereits angesprochen, das **Recht für den sog. bestimmenden Vertragstypus** gelten, meist handelt es sich um Werk- oder Mietverträge.

Werk- und Mietverträge haben im Vergleich zum Pauschalreiserecht ein geringeres Schutzniveau für den Vertragspartner des Unternehmers und v.a. für die Teilnehmer*innen. Das BGB enthält nur einen Mindest-Regelungsinhalt, die wesentlichen Regelungen finden sich meist in AGB, deren vorherige genaue Durchsicht dringend anzuraten ist. Anders als Reiseveranstalter lassen Anbieter touristischer Einzelleistungen (Hoteliers, Betreiber von Jugendgästehäusern, Busunternehmen, Bootsvermieter etc.) in der Regel über die vertragliche Gestaltung von Rücktrittsmöglichkeiten, Stornogebühren etc. noch im Vorfeld einer Buchung mit sich sprechen.

6. Gibt es Unterschiede, ob diese Angebote im Inland oder im Ausland stattfinden?

Der Sitz des Vertragspartners und der Ort, an dem die vertragliche Leistung zu erbringen ist, bietet ein gewisses Indiz für die Frage, welche nationale Rechtsordnung für die Vertragsbeziehung gilt. Für eine reine Unterkunftsleistung im Ausland etwa wird in aller Regel das dortige Recht gelten, was meist die verlässliche rechtliche Bewertung der Rechtsfolgen bestimmter Vorgänge (z.B. Stornierungen, Leistungsmängel) erschwert.

7. Welche Rolle spielt es, wenn kirchliche Gliederungen eine Freizeit im Ausland oder auch in anderen deutschen Bundesländern planen und es dort ein niedrigeres Corona-Schutzniveau als in Bayern gibt?

Diese Problematik stellt sich für Anbieter nicht nur aktuell bei einem evtl. niedrigeren Corona-Schutzniveau in anderen Regionen oder Staaten, sondern generell schon immer bei einer abweichenden Situation im Hinblick auf Fragen von Sicherheit, Sauberkeit, Gesundheit, ärztlicher Versorgung etc. Grundsätzlich können Teilnehmer*innen nicht automatisch überall auf der Welt denselben Standard erwarten wie in ihrer Heimat bzw. am Sitz des Anbieters, etwa der kirchlichen Gliederung. Übliche bekannte landestypische oder vom Anbieter ausdrücklich mitgeteilte Einschränkungen bestimmen daher den vom Veranstalter geschuldeten Art und Umfang der touristischen Leistung, diese können dann nicht zum Gegenstand von Beschwerden gemacht werden. Je massiver die Situation im Zielgebiet von der hierzulande bzw. in Bayern abweicht, desto größer ist die Informationsverpflichtung des Anbieters gegenüber seinen potentiellen Teilnehmer*innen.

Eine Besonderheit ergibt sich bei minderjährigen Teilnehmer*innen unter dem Aspekt der Übernahme der Aufsichtspflicht von den Sorgeberechtigten durch die kirchliche Gliederung. Dies führt neben der erhöhten Informationsverpflichtung zu besonderen Anstrengungen in der Betreuung vor Ort. Hier wäre zu empfehlen, dass die (den Teilnehmer*innen bekannten und von diesen eingeübten) Sicherheitsauflagen am Sitz der kirchlichen Gliederung als Maßstab angewendet werden, sofern nicht die Auflagen im Zielland oder der Zielregion strenger sind; dann sollten diese der örtlich strengere Maßstab sein. Das kann z.B. der Fall sein, wenn im Zielgebiet aufgrund der dort geltenden Regelungen die Übernachtung in Mehrbettzimmern von Gruppenunterkünften zulässig ist, während dies am Sitz der kirchlichen Gliederung noch nicht gestattet ist. Entsprechend wird in aller Regel bei Ferienfreizeiten Minderjähriger auch mit der Problematik des Alkoholkonsums unter Berücksichtigung unterschiedlicher nationaler Regelungen zum Jugendschutz verfahren.

8. Müssen kirchliche Gliederungen bestimmte Angebote von sich aus sowohl bei den Veranstaltern/Leistungssträgern (Unterkunftsbetriebe, Busunternehmen etc.) als auch den angemeldeten Teilnehmer*innen stornieren?

Nein, kein Vertragspartner ist zu einer Stornierung (Rücktritt) verpflichtet. Es kann nur in bestimmten Situationen sehr sinnvoll sein, dies zu tun, etwa um sich aus einem nachteilig gewordenen Vertragsverhältnis zu lösen und um das Risiko von Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners zu minimieren, wenn ein touristisches Angebot zu spät storniert wird. Auch Regelungen in AGB, die zu bestimmten Zeitpunkten teilweise massiv ansteigende Stornogebühren im Fall eines Rücktritts vorsehen (sog. Stornostaffeln) können der Grund für eine Stornierung sein. Grundsätzlich empfiehlt sich ein Rücktritt für die kirchliche Gliederung in jedem Fall dann, wenn sie weiß, dass sie die gebuchte Leistung nicht wird in Anspruch nehmen können, etwa wegen einer zu geringer Teilnehmerzahl oder weil sie aus sonstigen Gründen Bedenken hat, die Reise anzutreten. Das kann in der aktuellen Situation u.a. dann der Fall sein, wenn – obwohl die Reise aus rechtlichen Gründen möglich wäre – Bedenken gegen eine sichere und unbeschwerter Durchführung des Angebots bestehen. Gegenüber den Teilnehmer*innen ist ein Rücktritt dann anzuraten, wenn klar ist, dass das gebuchte Angebot vom Gruppenreiseveranstalter oder von der kirchlichen Gliederung nicht erbracht werden kann.

9. Haben kirchliche Gliederungen, die „Reisepakete“ oder auch nur einzelne touristische Leistungen bei Touristikveranstaltern gebucht haben, das Recht, diese Buchung zu stornieren?

Nach deutscher Rechtslage eindeutig: ja. Jedem Vertragspartner steht jederzeit das Recht zu, sich aus einem Pauschalreisevertrag oder auch einem Werk- und Mietvertrag zu lösen.

Die Problematik liegt in den **rechtlichen Konsequenzen, die ein solcher Rücktritt für die kirchliche Gliederung hat.**

Während das **Pauschalreiserecht** mit dem Begriff der „**unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände**“ in § 651 h Abs. 3 BGB (früher hieß das „höhere Gewalt“) die Situation einigermaßen verständlich beschreibt, gilt im **Werk- und Mietvertragsrecht** der sperrigere Begriff der „**Unmöglichkeit der Leistungserbringung**“. Dieser beschreibt den Umstand, dass eine Vertragspartei die ihr obliegende Leistung (hier z.B. der Busunternehmer die vereinbarte Beförderung der Reisegruppen, der Betreiber eines Jugendgästehauses die Zurverfügungstellung von Unterkunft- und Gruppenräumen, der Bootsvermieter die Bereitstellung des vereinbarten Bootes) nicht erbringen kann.

Die Gründe für die Unmöglichkeit können im Einzelfall eine Rolle für die weiteren gegenseitigen Ansprüche darstellen, also ob die gebuchte Gruppenunterkunft wegen einer Überbuchung des Hauses, eines Wasserschadens oder einer corona-bedingten behördlichen Einschränkung nicht zur Verfügung stehen.

Im Pauschalreiserecht regelt dies sowie weitere Konstellationen eines Rücktritts vor Reisebeginn § 651 h Abs. 1 BGB:

§ 651h BGB, Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe **unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände** auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet;

2. der Reiseveranstalter ist aufgrund **unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände** an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) ...

Im Werkvertragsrecht regelt vergleichbares § 648 BGB:

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu stehen.

Im Regelfall, also sofern nicht besondere Situationen vorliegen, kann der Reise- oder Touristikveranstalter schon nach der gesetzlichen Regelung eine im Einzelfall nennenswerte Entschädigung für die von ihm bereits erbrachten Leistungen verlangen. Diese berechnet sich anhand des vereinbarten Preises abzüglich möglicher Ersparnisse, die der Veranstalter durch die frühzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. durch die anderweitige Verwendung der frei gewordenen Kapazitäten erzielt; z.B. das Nachrücken von Personen von einer Warteliste etc.

Aus diesem Grund ist es für die kirchliche Gliederung sicher immer sinnvoll, mit dem Vertragspartner vor einem Rücktritt die Situation zu besprechen und **eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu günstigeren Konditionen** (z.B. Gutschrift der Stornogebühr oder Anzahlung für eine spätere Buchung, Kulanzersatzung etc.) zu verhandeln.

Möglich sind Konstellation, in denen dem in- oder ausländischen Vertragspartner seine Leistung zwar wieder möglich ist, da dort Beherbergungsbetriebe wieder geöffnet haben dürfen oder die Vermietung von Booten (z.B. Segelfreizeit in den Niederlanden) wieder zulässig ist, wo allerdings die kirchliche Gliederung diese Leistung nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen kann. Das kann der Fall sein, weil wegen der Kontaktbeschränkungen für Personen außerhalb von Hausständen die Unterkunft (z.B. ein Jugendgästehaus) oder ein Boot nicht mit der gebuchten Anzahl an Plätzen belegt werden darf.

Im **Reisevertragsrecht**, also wenn zusätzlich zur Unterkunft oder der Bootsmiete noch weitere erhebliche touristische Nebenleistungen gebucht werden, kann die **nur teilweise Nutzungsmöglichkeit** der angebotenen Leistung die Möglichkeit der kostenfreien Stornierung nach § 651 h Abs. 3 BGB auslösen. **Das gilt allerdings nur dann, wenn sich die kirchliche Gliederung auf Umstände berufen kann, die tatsächlich auch am Zielort gelten.** Behördliche Anordnungen nur am Sitz der kirchlichen Gliederung, die für den in- oder ausländischen Ort der Leistungserbringung nicht gelten, stellen keinen derartigen Umstand dar (vgl. hierzu auch Ziffer 7).

Noch geringer sind die Möglichkeiten, sich erfolgreich auf die **Unmöglichkeit der Erbringung touristischer Einzelleistungen** (z.B. Unterkunft, Vermietung von Booten) berufen zu können, denn hier sind – wie dargestellt – die Anforderungen deutlich höher, zudem besteht im Regelfall ein Entschädigungsanspruch des Anbieters. In einem konkreten Fall könnte z.B. der Kirchenchor einer Kirchengemeinde zwar das gebuchte Wochenende in einem Gästehaus wahrnehmen (getrennte Anreise, regelkonforme Unterbringung), darf dort aber nicht singen/proben, weshalb die Buchung storniert werden soll. Hier ist es das alleinige Risiko der Kirchengemeinde, dass die grundsätzlich mögliche vollständige Nutzung der Unterkunft allein aus Gründen unmöglich wird, die in der konkreten eigenen Nutzungsvorstellung liegen. Das wäre vergleichbar der Konstellation, dass sich eine kirchliche Gliederung allein deshalb zur Stornierung entschließt, weil das Wetter während der geplanten Nutzung ungünstig vorhergesagt ist und daher das geplante Programm nicht oder nur mit Einschränkungen realisiert werden kann.

10. Spielt es eine Rolle, ob kirchliche Gliederungen eine Buchung stornieren oder ob dies durch den Veranstalter geschieht?

Diejenige Partei, die sich vom Vertrag löst, nimmt der anderen Vertragspartei die Möglichkeit, die vertragliche Leistung in Anspruch zu nehmen.

Dies löst in der Regel Erstattungsansprüche bereits erfolgter Zahlungen und ggf. auch Schadensersatzansprüche der vertragstreuen Partei aus.

Darum kann es in der aktuellen Situation unklarer Reisemöglichkeiten für die kirchliche Gliederung im jeweiligen Einzelfall sinnvoll sein, die „Nerven zu behalten“ und einen Vertrag über eine Pauschalreise oder eine touristische Einzelleistung nicht selbst zu stornieren, sondern auf die Stornierung durch den Veranstalter zu warten, der zu einem bestimmten Zeitpunkt weiß, dass er seine Leistung nicht erbringen können. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass manche Reiseveranstalter ihre unsicheren Vertragspartner regelrecht in eine Stornierung gedrängt haben, wo ein weiteres Zuwarten oder zumindest das Aushandeln einer fairen Aufhebungsvereinbarung die deutlich bessere Alternative gewesen wäre.

11. Welche Rolle spielen hierbei die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder konkrete behördliche Anordnungen im In- oder Ausland, z.B. Reisebeschränkungen, Einschränkungen von Touristikleistungen?

Im Pauschalreiserecht stelle eine Reisewarnung einen sog. „**unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstand**“ im Sinne des § 651 h Abs. 3 BGB dar, der den Reisenden zu einem Rücktritt berechtigt, ohne dass der Veranstalter eine Entschädigung verlangen kann.

Diese Möglichkeit gilt derzeit für alle touristischen Buchungen in das Ausland (die Reisewarnung gilt nicht für touristische Aufenthalte im Inland) mit einem Reisebeginn bis zum Auslaufen der aktuellen Reisewarnung am 14. Juni 2020.

Über diesen Zeitpunkt hinaus kann sich der Reiseveranstalter derzeit auf den Standpunkt stellen, dass zumindest nach deutscher Rechtslage für die vereinbarte Leistung kein besonderes Hindernis besteht. Anders ist es jedoch, wenn die vereinbarte Leistung wegen rechtlicher Hindernisse der Zielstaaten oder der Zielregion nicht erbracht werden kann, etwa weil dort Einreise- oder Touristikbeschränkungen bestehen wie z.B. in Spanien noch bis zum 01. Juli 2020. Je nach dem, wann und in welches Land die Reise gehen soll, kann es für die kirchliche Gliederung also sinnvoll sein, diese noch nicht selbst zu stornieren, sondern dies dem Veranstalter zu überlassen oder zu spekulieren, dass die Reisewarnung für den betreffenden Staat verlängert wird.

Die im **Werkvertragsrecht** entsprechenden Vorschriften des § 346 BGB für den Rücktritt und § 648 BGB für die Kündigung enthalten – damit zeigt sich z.B. ein wesentlicher Unterschied dieser beiden Rechtsbereiche – **kein** besonderes Recht des Vertragspartners, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände am Reiseziel von der Buchung kostenfrei zurückzutreten. Ein **Rücktritt vor Beginn der Leistungserbringung** ist in der Regel nur zulässig, wenn dieser vertraglich vorbehalten wurde oder wenn besondere gesetzliche Gründe vorliegen.

Es existiert in der Praxis (lediglich) für beide Parteien die Möglichkeit, nach § 648 a BGB den Vertrag beim **Vorliegen wichtiger Gründe** zu kündigen:

§ 648a Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

Ein wichtiger Grund im Sinn des Abs. 1 sind die von § 651 h Abs. 1 BGB erfassten Konstellationen besonderer außergewöhnlicher Umstände am Reiseziel (vgl. unten Ziffer 13).

In solchen Fällen kann im Werkvertragsrecht aber auch der Unternehmer, der bei Vorliegen solcher Gründe kündigt, nach § 648a Abs. 5 BGB eine Entschädigung verlangen, die dem Wert seiner Leistung bis zur Kündigung entspricht. Das sind diejenigen Kosten, die dem Unternehmer bereits mit der Erbringung der Leistung entstanden sind, z.B. in der Praxis eher geringe Verwaltungs- und Personalkosten für die Bearbeitung der Buchung, die Beschaffung von Visa etc. Nicht davon umfasst sind der kalkulatorische Unternehmergewinn.

12. Ist mit einer Verlängerung der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu rechnen? Wann soll darüber beraten und entschieden werden?

Nach aktuellem Stand soll am 03.06.2020 im Bundeskabinett darüber beraten werden, dass die derzeitige weltweite Reisewarnung ab dem 15. Juni 2020 für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie für Großbritannien, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein entfällt. Derzeit kann nicht abgesehen werden, wann sich für die übrigen Staaten (etwa die USA, Israel etc.) Änderungen ergeben, ebenfalls natürlich nicht, ob eine erneute Verschärfung der gesundheitlichen Situation zu erneuten behördlichen Maßnahmen führt.

13. Können kirchliche Gliederungen ihre Buchungen nur mit der Begründung einer amtlichen Reisewarnung kostenfrei stornieren oder gibt es auch andere berechtigte Gründe?

Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind gerichtlich **anerkannte Gründe für das Vorliegen von unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen** im Sinne des § 651 h Abs. 3 BGB. Dabei muss die Reisewarnung nicht immer für einen gesamten Staat gelten, es reicht auch aus, dass diese Umstände nur in der Zielregion des Aufenthaltes vorliegen, etwa weil nur dort gesundheitliche Risiken herrschen, weit nur dort politische oder religiöse Unruhen, angekündigte umfassendere Streiks stattfinden, ein Anschlagrisiko herrscht oder weil nur dort Unwetter auftreten (häufig: Tornados in der Karibik und in Florida)

Diese genannten exemplarischen Umstände stellen aber bereits dann unvermeidbare außergewöhnliche Umstände dar, wenn sie auftreten, eine Berücksichtigung in den Reisewarnungen ist nicht erforderlich. Allerdings ist dann die Beweisführung deutlich erschwert, wenn sich der Veranstalter auf den Standpunkt stellt, dass die Sache nicht so dramatisch ist, wie es möglicherweise in den Medien berichtet wird oder dass die geschilderten Umstände nicht das konkrete Reisegebiet betreffen.

14. Wenn kirchliche Gliederungen jetzt eine Buchung mit einem Reisedatum nach dem Ablauf der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes stornieren: Kann der Berechnung von Stornogebühren durch den Veranstalter rückwirkend widersprochen werden, wenn die Reisewarnungen später über den Reisebeginn verlängert werden?

Die Antwort ist **umstritten**, scheint **aus rechtlicher Sicht allerdings klar**.

Wenn die kirchliche Gliederung eine Buchung storniert, wird das Vertragsverhältnis (Pauschalreisevertrag, Werk- oder Mietvertrag) dadurch einseitig aufgelöst und es treten die damit verbundenen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Rechtsfolgen ein. Im Pauschalreiserecht ist das die Möglichkeit des Reiseveranstalters, nach § 651 h Abs. 1 BGB eine „angemessene Entschädigung“ zu verlangen, meist im Umfang einer vorher in AGB vereinbarten zeitlich gestaffelten Stornogebühr, im Werkvertrag regelt vergleichbares § 648a BGB, der allerdings keine Möglichkeit des Kunden vorsieht, sich in bestimmten Konstellationen kostenfrei vom Vertrag zu lösen.

Wenn der Rücktritt nun zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem für das Reisedatum keine Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände im Sinne des § 651 h Abs. 3 BGB besteht, wird der Veranstalter – sofern keine einvernehmliche andere Lösung erzielt werden kann – eine Entschädigung (Stornogebühr) nach Abs. 1 berechnen. Je näher der Rücktritt am Reisedatum liegt, desto höher wird dieser Betrag sein, denn es wird dem Veranstalter kurzfristig eher nicht mehr möglich sein, die freigewordenen Plätze anderweitig zu vermarkten oder seinerseits Beförderungs- und Unterkunftskapazitäten bei den Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen kostengünstig zu stornieren. **Mit der Berechnung (und Bezahlung) dieser Entschädigung ist das stornierte Vertragsverhältnis dann abgewickelt und es bestehen danach keine beidseitigen Ansprüche mehr.**

Der **Verbraucherzentrale Bundesverband** vertritt diese Auffassung. „Diejenigen, die frühzeitig unter Hinweis auf den Coronavirus stornieren oder bereits storniert haben, sollten unserer Ansicht nach Stornierungsgebühren zurück erhalten, wenn zum Reisezeitpunkt immer noch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gilt und/oder dann andere Indizien für einen unabwendbaren, außergewöhnlichen Umstand vorliegen. Es ist aber nicht gesagt, dass Ihr Reiseveranstalter das auch so sieht. Darum kann es zu Streit darüber kommen.“ Das klingt aus Sicht von Verbrauchern wünschenswert, dürfte sich in der Praxis nach meiner Einschätzung aber nicht durchsetzen lassen.

(Quelle: www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/reise-mobilitaet/unterwegs-sein/weltweite-coronareisewarnung-pauschalreisen-kostenlos-stornierbar-43991)

15. Sind kirchliche Gliederungen verpflichtet, jetzt Restzahlungen für Buchungen zu leisten, bei denen das Reisedatum nach dem Ablauf der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes liegt?

Grundsätzlich ja, sofern die gebuchte Leistung (Pauschalreise oder touristische Einzelleistung) vom Veranstalter noch erbracht werden kann bzw. die kirchliche Gliederung noch nicht vom Recht zur kostenfreien Stornierung nach § 651 h Abs. 3 BGB Gebrauch gemacht hat und sofern Anzahlungen oder Restzahlungen nach den Vereinbarungen fällig sind. Allerdings kann es für die kirchliche Gliederung riskant sein, bei unsicherer Lage, insbesondere bei einer sich bereits abzeichnenden Gefährdung oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung, Zahlungen zu leisten, denen man dann später hinterherlaufen muss, um sie vom Veranstalter zurück zu erhalten. In diesem Fall bietet die sog. „**Unsicherheitseinrede**“ des § 321 Abs. 1 BGB

§ 321 Unsicherheitseinrede

(1) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags **erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird**. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) ...

die Möglichkeit, Zahlungen zu verweigern. In der Praxis kann es allerdings Streit zwischen den Vertragspartnern geben, ob tatsächlich erkennbare konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Veranstalters vorliegt. Der Veranstalter kann damit drohen, im Falle einer unberechtigten Zahlungsverweigerung seinerseits vom Vertrag zurück zu treten. Eine konkrete Empfehlung, wie sich die kirchliche Gliederung hier verhalten soll, kann nur im Einzelfall abgegeben werden.

16. Können kirchliche Gliederungen im Falle einer berechtigten Stornierung die Rückzahlung des bereits bezahlten Reisepreises verlangen oder sind sie verpflichtet, auf Gutscheine-Angebote der Veranstalter einzugehen?

Der Reiseveranstalter ist im Falle einer berechtigten Stornierung verpflichtet, den bezahlten Reisepreis vollständig zurück zu erstatten. Die Bundesregierung hatte zum Schutz der Touristikbranche zwar geplant, eine sog. Gutscheinelösung einzuführen, die es den Reiseveranstaltern ermöglicht hätte, alternativ Reisegutscheine auszugeben. Diese Alternative hätte, da sie vom Inhalt der EU-Pauschalreiserichtlinie abgewichen wäre, allerdings die Zustimmung der EU-Kommission erfordert, die das abgelehnt hat.

Gleichwohl versuchen Reiseveranstalter natürlich, ihren Kunden Reisegutscheine anzubieten. Darauf können (und sollten) die kirchlichen Gliederungen eingehen, wenn sich dies etwa wegen der evtl. langjährigen guten Geschäftsbeziehung und dem Wunsch, nach Beendigung der Einschränkungen dort wieder zu buchen, anbietet. Im Einzelfall besteht auch das Risiko, dass Veranstalter insolvent gehen können, wenn sie den Erstattungsansprüchen ihrer Kunden nicht mehr nachkommen können. **Auf ein Gutscheineangebot eingehen muss man im Pauschalreiserecht aber nicht.**

Anders stellt sich die Rechtslage im **Werk- oder Mietvertragsrecht** dar, denn hier kann die kirchliche Gliederung u.U. nicht den vollständigen Reisepreis zurückverlangen. Auch besteht in **b2b-Vertragsbeziehungen** (zwischen Unternehmen) die Möglichkeit, abweichende Regelungen für den Fall von Rücktritten und Kündigungen durch beide Parteien zu treffen. Hier kann es zur Vermeidung dann ersatzlos verfallender Zahlungen im Einzelfall sehr ratsam sein, auf faire und angemessene Gutscheineangebote einzugehen.

17. Reiseveranstalter bieten – zur Vermeidung einer einseitigen Stornierung der Buchung – in ihren Auflösungsangeboten die Ausstellung von Gutscheinen für künftige Buchungen an. Die Gutscheinewerte liegen allerdings oft deutlich unter den Beträgen, der für die Auflösung der Verträge gefordert werden. Ist das Rechtens?

Das hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, konkret erstens davon, ob überhaupt bzw. in welcher Höhe beim Rücktritt von einer Buchung durch die kirchliche Gliederung ersatzlos verfallende Stornogebühren entstehen würden. Kann sich die kirchliche Gliederung auf einen besonderen Rücktrittsgrund (§§ 648a BGB oder § 651 h Abs. 3 BGB) berufen oder sprechen Gründe für die Unwirksamkeit einzelner Regelungen in den AGB der Veranstalter, sollten nur Gutscheine akzeptiert werden, deren Wert mindestens der Zahlung entspricht, die beim Veranstalter verbleibt. Im Einzelfall kann es sogar möglich sein, einen höheren Gutscheinewert zu vereinbaren, da dies umgekehrt dem Veranstalter die derzeit dringend benötigte Liquidität sichert und ihm zusätzlich die Sicherheit gibt, dass der Gutschein für künftige Buchungen verwendet wird.

Würde die kirchliche Gliederung im Falle eines eigenen Rücktritts allerdings Stornogebühren bezahlen müssen, die dann verloren wären, kann es ratsam sein, auch Gutscheine zu akzeptieren, deren Wert unterhalb des Betrages der Stornogebühr liegen, um hier überhaupt noch Zahlungen zu „retten“.

18. Haben die Teilnehmer*innen der touristischen Angebote kirchlicher Gliederungen das Recht, ihre Buchungen zu stornieren?

Welche Folgen ergeben sich daraus, insbesondere können kirchliche Gliederungen Stornogebühren berechnen? Spielt es eine Rolle, wann und wo diese Angebote stattfinden? Können kirchliche Gliederungen statt einer Rückzahlung des bereits bezahlten Teilnehmerpreises auch Gutscheine anbieten?

Hierfür gilt sinngemäß alles oben zum Verhältnis der kirchlichen Gliederungen zu den Veranstaltern ausgeführt. Für die Möglichkeit und v.a. für die Rechtsfolgen einer Stornierung (v.a. für die Berechtigung der kirchlichen Gliederung, Stornogebühren verlangen zu können) spielt es insbesondere eine Rolle, ob es sich bei dem **Vertragsverhältnis zwischen der kirchlichen Gliederung und den Teilnehmer*innen** um **Pauschalreiseverträge** oder **Werkverträge** handelt und ob die kirchliche Gliederung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, in zulässiger Weise in Reise- oder Teilnahmebedingungen pauschale Stornogebühren zu vereinbaren. Diese Vertragsverhältnisse werden nahezu ausnahmslos dem deutschen Recht unterliegen und es spielt keine Rolle, ob die Angebote im In- oder Ausland stattfinden. Bei berechtigter Stornierung (z.B. gemäß § 651 h Abs. 3 BGB) können Gutscheine angeboten werden, die betreffenden Teilnehmer*innen sind aber nicht verpflichtet, darauf einzugehen.

19. Ist es (falls ja, in welchen Situationen) sinnvoll, rechtliche Beratung oder Vertretung durch Anwalt*innen in Anspruch zu nehmen? Was kostet diese und wer trägt am Ende die Kosten?

Die Vielzahl denkbarer gesetzlicher und vertraglicher Konstellationen schafft in der Praxis nicht nur bei kirchlichen Gliederungen nicht selten eine gewisse Unkenntnis der Sach- und Rechtslage und damit verbunden eine Verunsicherung über den Umfang der eigenen Rechte. Hinzu kommt, dass die Touristikveranstalter gelegentlich sehr massiv auftreten, zweifelhafte Forderungen mit dem Eindruck einer Rechtssicherheit erheben und sich die Vertragspartner hier nicht auf Augenhöhe begegnen. Um dieses Informations- und Handlungsdefizit auszugleichen, kann es für kirchliche Gliederungen sehr sinnvoll sein, rechtzeitig rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Diese kann im Einzelfall darin bestehen, Beratungsleistungen lediglich im Hintergrund zu erhalten, um die Korrespondenz mit den Vertragspartnern rechtlich aufgeklärt und selbstbewusst weiterhin selbst zu gestalten. Bei verfahrenen Verhandlungssituationen oder wenn begründete Ansprüche vom Vertragspartner nicht erfüllt werden (z.B. Rückerstattung von Zahlungen), kommt auch die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung in Betracht.

Die Kosten anwaltlicher Tätigkeit berechnen sich entweder nach dem sog. Gegenstandswert, das ist der Geldbetrag (z.B. geforderte Zahlung des Reisepreises oder einer Rückerstattung) um den es im Einzelfall geht oder nach dem Zeitaufwand; hier wird dann in der Regel ein Stundensatz vereinbart. Diese Kosten können Anwalt*innen zunächst von den kirchlichen Gliederungen als den Auftraggebern verlangen. In bestimmten Konstellationen kommt eine Kostenerstattung durch die Gegenseite in Betracht, etwa dann, wenn die Beauftragung von Anwalt*innen erforderlich war, weil der Vertragspartner begründete Ansprüche nicht erfüllt hat. Bestehende Rechtsschutzversicherungen übernehmen ebenfalls Beratungs- und Vertretungskosten, gelegentlich aber nur bis zu einer bestimmten Höhe und/oder mit einer vertraglichen Selbstbeteiligung.